

Allgemeine Mietbedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Mietbedingungen über die Vermietung des schwimmenden Hauses regeln verbindlich die Rechte und Pflichten von Eigentümer (im Nachfolgenden „Vermieter“) und Mieter. Die Mietbedingungen gelten für den zwischen Vermieter und Mieter geschlossenen Mietvertrag. Die Eco Lodges GmbH (im Nachfolgenden ELG) ist der Vermittler des schwimmenden Hauses für den Vermieter. Das schwimmende Haus wird dem Mieter zur Nutzung für Urlaubszwecke oder Firmenveranstaltungen vom Vermieter vermietet.

Der Mieter erhält vor der Anreise eine Bestätigung der Buchung mit weitergehenden Informationen. Am Tag der Buchung muss der Mieter mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Jugendgruppenreisen muss der Mieter des schwimmenden Hauses am Buchungstag mindestens 21 Jahre alt sein.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Mietgegenstand	2
§ 2	Mietdauer	2
§ 3	Das schwimmende Haus	2
§ 5	Kautions.....	3
§ 6	Rücktritt durch den Mieter.....	3
§ 7	Pflichten des Mieters, Schäden, Endreinigung	4
§ 8	Kündigung.....	5
§ 9	Hausordnung	5
§ 11	Pass- und Visabestimmungen	6
§ 12	Haftungsbeschränkung.....	6
§ 13	Unwirksamkeitsklausel, Schriftform und Sonstiges	6

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter, vertreten durch ELG, vermietet dem Mieter das vertragsgegenständliche schwimmende Haus.

§ 2 Mietdauer

Die bei der Buchung vom Mieter angegebenen und vom Vermieter akzeptierten An- und Abreisezeiten sind bindend. Der Check-In findet zwischen 15 – 17 Uhr statt. Der Check-Out am Abreisetag erfolgt zwischen 9 – 11 Uhr.

§ 3 Das schwimmende Haus

- (1) Das schwimmende Haus darf nur von der Anzahl an Personen bewohnt werden, die in der Buchungsbestätigung angegeben sind. Sollte das schwimmende Haus von mehr Personen als zugelassen bewohnt werden, darf der Vermieter die überzähligen Personen ggf. auch, sollte dies nicht möglich sein, sämtliche Personen vom schwimmenden Haus verweisen.
- (2) Jugendgruppenreisen (mindestens 6 Personen, die zum größten Teil unter 21 Jahre alt sind) sind bei der Buchung als solche zu benennen und anzumelden.
- (3) Haustiere bedürfen einer gesonderten Zustimmung und sind gegen Aufpreis nur in bestimmten schwimmenden Häusern erlaubt. Der Mieter haftet für die durch die Tierhaltung entstandenen Schäden.
- (4) Wird dem Mieter vom Vermieter ein Boot zur Verfügung gestellt, ist der Mieter für die Bootsnutzung und gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung verantwortlich. Sollte die Nutzung des Bootes einen Bootsführerschein oder ähnliches erfordern, ist der Mieter dafür verantwortlich, diesen mitzubringen und unter Umständen vorzuzeigen. Die Benutzer des Bootes sind verpflichtet, eine Rettungsweste zu tragen. Den Anweisungen des Vermieters zur Bootsnutzung ist Folge zu leisten. Nach jeder Bootsbenutzung ist der Mieter für die ordnungsgemäße Lagerung des Bootes verantwortlich. Die ELG ist für Absprachen zwischen dem Mieter und dem Vermieter zur Bootsmiete nicht verantwortlich. Bei Unfällen oder Schäden in Zusammenhang mit der Bootsnutzung sind weder Vermieter noch die ELG verantwortlich. Die Hafenanordnung des Zweckverbands Brombachsee „Ordnung für die Hafenanlagen am Brombachsee“ ist einzuhalten.
- (5) Für allergische Reaktionen des Mieters in den schwimmenden Häusern übernimmt die ELG keine Verantwortung.
- (6) Bei unerwartetem Lärm von z.B. Bauarbeiten, Booten, Veranstaltungen oder ähnlichem kann weder der Vermieter noch die ELG für diese Umstände verantwortlich gemacht werden.
- (7) Auf die geltende Hausordnung mit weiteren Angaben wird hingewiesen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten, Preise

- (1) Alle Preise sind in EUR angegeben, sofern nichts anderes angegeben ist. Die Buchung ist sofort verbindlich. Die Buchung ist erst abgeschlossen, wenn die Anfrage (Angebot) des Mieters durch die ELG angenommen wird. Dies erfolgt erst nach Annahme der Anfrage oder der Buchung des Mieters. Dazu sendet

die ELG eine Bestätigung.

- (2) Nach Erhalt der Buchungsbestätigung ist der Mieter verpflichtet innerhalb von 5 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises zu leisten. Die Restzahlung erfolgt 28 Tage vor der Anreise.
- (3) Bei Reservierungen ab 28 Tagen vor Reiseantritt ist der gesamte Preis sofort fällig und zu überweisen.
- (4) Wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden und auch nach erneuter formloser Fristsetzung der entsprechende Zahlungsrückstand nicht behoben werden, ist die ELG berechtigt, die Buchung des bestehenden Mietvertrages zu kündigen. Eine Kündigung des Mietvertrages aus diesem Grunde entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des Mietpreises. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die von der ELG angegebenen Preise sind Endpreise inklusive fester, obligatorischer Nebenkosten. Sofern nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei dem ausgewiesenen Gesamtpreis um den Preis inklusive Verbrauch von Strom, Wasser, Brennstoffen, WLAN oder ähnlichem.

§ 5 Kaution

- (1) Die Kaution in der Höhe von 250 EUR ist vor der Anreise zu entrichten. Sie dient der Sicherung der Interessen des Vermieters des schwimmenden Hauses bei eventuellen Schäden am schwimmenden Haus.
- (2) Die Rückzahlung der Kaution erfolgt nach Verrechnungen eventueller Kosten wegen Beschädigungen nach der Abreise. Sollte der Wert der Verrechnung den geleisteten Kautionsbetrag übersteigen, wird der Restbetrag dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (3) Bei eventuell auftretenden Schäden wird dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr von 20 EUR für den durch den Kautionsfall entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Jugendgruppenreisen ist eine erhöhte Kaution von 500 EUR für das schwimmende Haus zu erbringen.

§ 6 Rücktritt durch den Mieter

- (1) Tritt der Mieter vom Vertrag vor dem Mietbeginn zurück, ohne einen Nachmieter zu benennen, der in den Vertrag zu denselben Konditionen eintritt, sind als Entschädigung unter Ausrechnung der ersparten Aufwendungen die folgenden Mieten (ausschließlich der Endreinigung) zu entrichten, sofern eine anderweitige Vermietung nicht möglich ist:

- bis 49 Tage vor Mietbeginn: 10 % des Mietpreises
- bis 35 Tage vor Mietbeginn: 30 % des Mietpreises
- bis 21 Tage vor Mietbeginn: 60 % des Mietpreises
- bis 14 Tage vor Mietbeginn: 90 % des Mietpreises

- ansonsten (später als 14 Tage vor Mietbeginn) oder bei Nichtanreise:
100 % des Mietpreises

- (2) Ein Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Erklärung bei dem Vermieter.
- (3) Der Mieter kann bei Rücktritt vom Vertrag einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist, an seiner Stelle in das bestehende Vertragsverhältnis einzutreten. Der Vermieter kann dem Eintritt eines Dritten ohne Angaben von Gründen widersprechen (z.B., wenn dieser wirtschaftlich oder persönlich unzuverlässig erscheint). Sollte die ELG die Änderung des Namens des Mieters akzeptieren, zieht dies eine Gebühr von 50 EUR nach sich.
- (4) Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- (5) Sofern bei Buchungen von Floating Village Brombachsee Übernachtungen in anderen Buchungskanälen (z.B. booking.com oder Holiday Check) abweichende Regelungen zum Rücktritt von ELG eingestellt sind, so gelten diese.

§ 7 Pflichten des Mieters, Schäden, Endreinigung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, das schwimmende Haus einschließlich der Möbel und der sonstigen in ihm befindlichen Gegenstände sorgfältig zu behandeln. Er hat Begleiter bzw. Besucher zur Sorgsamkeit anzuhalten. Der Mieter hat schuldhaft Beschädigungen des schwimmenden Hauses, des Mobiliars oder sonstiger im schwimmenden Haus befindlicher Gegenstände durch ihn oder durch Begleiter bzw. Besucher zu ersetzen.
- (2) Der Mieter hat die entstehenden Mängel des schwimmenden Hauses unverzüglich dem Vermieter zu melden. Für die durch nicht rechtzeitig angezeigte, vom Mieter verursachte Folgeschäden ist der Mieter ersatzpflichtig. Der Mieter ist verpflichtet, unmittelbar nach seiner Ankunft das im schwimmenden Haus befindliche Inventar zu überprüfen und etwaige Fehlbestände oder Schäden spätestens am nächsten Tag nach der Ankunft dem Vermieter mitzuteilen. Reklamationen zu Schäden müssen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Mietzeit geltend gemacht werden.
- (3) Bei Mängeln oder Schäden ist dem Vermieter eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Der Mieter ist dazu verpflichtet, im Falle von auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuelle Schäden gering zu halten.
- (4) Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter das schwimmende Haus geräumt und besenrein in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter zu übergeben und die Schlüssel an den Vermieter auszuhändigen. Die Endreinigung muss aus qualitativen Aspekten durch den Mieter bestellt und in Anspruch genommen werden. In der Endreinigung ist auch das Wäschepaket enthalten. Es ist dem Mieter nicht erlaubt, die Reinigung einem Dritten zu überlassen. Weitere wesentliche Angaben hierzu entnehmen Sie unserer geltenden Hausordnung.

- (5) Unabhängig von der Endreinigung ist am Abreisetag zu beachten, dass alle übrig gebliebenen Lebensmittel entsorgt werden und der Kühlschrank sowie das Gefrierfach zu entleeren sind. Außerdem ist der Müll aus sämtlichen Mülleimern in den vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen. Alle Fenster sind zu schließen und alle Elektrogeräte auszuschalten. Alles Weitere ist der Hausordnung zu entnehmen, auf die hiermit verwiesen wird und die Gegenstand dieser Allgemeinen Mietbedingungen ist.
- (6) Kommt der Mieter diesen Pflichten nicht nach, stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsmäßigen Leistungen (insbesondere keine Ansprüche auf Minderung der Miete) zu.

§ 8 Kündigung

- (1) Gerät der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen um mehr als 14 Tage in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne weitere Gründe fristlos zu kündigen.
- (2) Wenn das Vertragsverhältnis aufgrund von unzumutbaren Vorkommnissen derart beeinträchtigt ist, dass eine Fortführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Beide Vertragsparteien werden von ihren vertraglichen Pflichten frei. Bereits erbrachte Leistungen müssen jeweils erstattet werden.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich beeinträchtigt wird.
- (4) Das Recht zur fristlosen oder außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 9 Hausordnung

Der Mieter ist verpflichtet, sich an die Hausordnung zu halten.

§ 10 Bereitstellung des Internetzugangs

- (1) Der Mieter erhält nach Anreise für die Dauer seines Aufenthalts einen Zugangscode für eine Internetnutzung.
- (2) Eine Nutzung durch Dritte oder Weitergabe der erhaltenen Zugangsdaten ist untersagt. Der Vermieter haftet nicht für eine tatsächliche Verfügbarkeit oder Zuverlässigkeit für bestimmte Zwecke. Der Mieter sichert zu, den Internetzugang nur im Rahmen des legalen / der Gesetze und nicht rechtsmissbräuchlich (z. B. zu urheberrechtswidrigen Handlungen wie dem Filesharing von Filmen oder Musik) zu nutzen und auch Familienangehörige oder Besucher entsprechend zu unterweisen.
- (3) Sollte der Internetanschluss rechtsmissbräuchlich (z. B. zu urheberrechtswidrigen Handlungen wie dem Filesharing von Filmen oder Musik) genutzt werden, ist der Vermieter jederzeit berechtigt, den Internetzugang des Mieters ganz oder teilweise zu beschränken. Der Vermieter behält sich insbesondere vor, nach billigem Ermessen jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste zu sperren.

- (4) Dem Mieter wird lediglich der Internetzugang ermöglicht. Ein Virenschutz und eine Firewall stehen nicht zur Verfügung. Der unter Nutzung des Internets hergestellte Datenverkehr erfolgt unverschlüsselt. Die Nutzung des Internets erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden an digitalen Medien des Mieters, die durch die Nutzung des Internetzugangs entstehen. Davon ausgenommen sind Schäden die durch den Vermieter oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, bei der Internetnutzung das geltende Recht einzuhalten. Für übermittelte Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen kostenpflichtigen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Mieter selbst verantwortlich.
- (6) Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer mit geltendem Recht unvereinbaren Verwendung des Internets durch den Mieter und/oder auf einem Verstoß gegen die vorliegende Vereinbarung beruhen. Dies erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme und Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen. Erkennt der Mieter oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung vorliegt oder droht, weist er den Vermieter auf diesen Umstand hin.

§ 11 Pass- und Visabestimmungen

- (1) Die ELG und der Vermieter haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa. Der Mieter ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Nachteile, die dem Mieter aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten.
- (2) Der Mieter hat sich zu Zoll- und Devisenvorschriften vor Reiseantritt zu erkundigen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Es handelt sich bei der gesamten Steganlage um eine wasserbauliche, maritime, schwimmende Anlage in exponierter Wind- und Wellenanlage am Brombachsee. Je nach Witterung kann es in extremen Witterungssituationen bei beispielsweise Nebel, Sturm, Starkregen oder Eisgang zu Nutzungseinschränkung bis hin zur vollständigen Sperrung mit Nutzungsuntersagung der gesamten Anlage oder von Anlageteilen kommen. Für daraus resultierende eventuelle Nutzungsausfälle haftet der Vermieter ausdrücklich nicht. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Unwirksamkeitsklausel, Schriftform und Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der

Vertrag als lückenhaft erweist.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die ELG übernimmt für Fotofehler und für Druckfehler keine Haftung. Die ELG ist nicht für Änderungen für gemachte Angaben zu den schwimmenden Häusern verantwortlich, da die schwimmenden Häuser Natureinflüssen unterliegen.
- (4) Das schwimmende Haus gilt erst als verbindlich gebucht, wenn der Eingang der Anfrage (Angebot) vom Mieter von der ELG bestätigt wurde.
- (5) Der Vertrag unterfällt ausschließlich deutschem Recht, sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach deutschem Recht zu entscheiden.
- (6) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist München.

Das Vertragsverhältnis unter den folgenden Liegeplatznummern wird mit den folgenden Vertragspartnern, jeweils vertreten durch ELG, geschlossen:

Vertragspartner	Liegeplatz
Brombachsee Hausbootvermietung Schneider Klaus	LP01
Christoph Blenk	LP02
Schwimmhausvermietung Bayer Dominik Bayer	LP03
Ferienhausvermietung Hausboot Marina Ramsberg Eva-Maria Schork	LP04
LL-8 GbR	LP05
Brombachsee Hausbootvermietung Schneider Klaus	LP06
Hans und Karin Niebling GbR	LP07
Sansibar Birgit Förtsch-Höllein und Robert Höllein GbR	LP08
PLATZHALTER	LP09
Fa. Rheinboot Dr. Matthias Rhein	LP10
Matthias Schmidt V+V	LP11
Rafael und Annette Unterbirker GbR	LP12
Labinsky Robert und Heike GbR	LP13
Stella Marina Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG	LP14
Katja Schatz	LP15
PLATZHALTER	LP16
PLATZHALTER	LP17
PLATZHALTER	LP18
PLATZHALTER	LP19

Stand: 20. Januar 2019